

Allgemeine Reisebedingungen

Lieber Gast, sehr geehrter Kunde,

bitte schenken Sie den nachstehenden Reise- und Vertragsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns, der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH (nachfolgend WFB).

Mit Ihrer Buchung erkennen Sie die folgenden allgemeinen Reisebedingungen für die Pauschalangebote der WFB an.

1. Leistungen

1.1 Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit in der Reisebeschreibung nicht anders angegeben. Die Preise gelten pro Person.

1.2 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung auf der Homepage www.nibelungenland.net sowie Angebotsblätter und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

1.3 Nebenansprachen die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die WFB verbindlich. Leistungen aus Ihrer Reise, die Sie nicht in Anspruch nehmen, können von der WFB nicht erstattet werden.

1.4 Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird. Die WFB wird Sie hierüber unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird. Unter Umständen wird Ihnen die WFB eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenfreien Rücktritt anbieten.

2. Vertragsabschluss

2.1 Mit der Reiseanmeldung bieten Sie der WFB den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Mit seiner Unterschrift auf der Reiseanmeldung bzw. mit der Zahlung des Reisepreises tritt der Anmelder für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Teilnehmer ein und haftet auch für diese.

2.2 Ein Reisevertrag kommt erst zu Stande, wenn die Anmeldung von der WFB mit dem gleichen Inhalt, insbesondere bezüglich des Reisepreises, schriftlich bestätigt wird (Buchungsbestätigung).

3. Bezahlung

3.1 Auf den Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung die Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung setzt sich aus 20 % des Reisepreises zusammen. Der Restbetrag ist 21 Tage vor Anreise fällig.

3.2 Nach Bezahlung der Anzahlung erhalten Sie die vollständigen Reiseunterlagen.

3.3 Zur Absicherung der Kundengelder hat die WFB eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Einen Sicherungsschein erhalten Sie mit der Rechnung.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

4.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn durch Rücktrittserklärung per eingeschriebenen Brief an die WFB von der Reise zurücktreten.

4.2 Wenn Sie zurücktreten, kann die WFB angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Je nach Datum des Zugangs einer Rücktrittserklärung werden die nachfolgend genannten Pauschalsätze berechnet (jeweils in Prozent der gebuchten Gesamtleistung): Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises, vom 29. bis 22. Tag 35%, vom 21. bis 15. Tag 50%, vom 14. bis 8. Tag 60%, vom 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises, am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 100% des Reisepreises.

4.3 Die Rücktrittsgebühr wird sofort fällig.

4.4 Umbuchungen auf einen anderen Reiseternin können grundsätzlich nur nach Rücktritt vom Reisevertrag als Neuanmeldung erfolgen. Die Umbuchungsgebühr beträgt 25,00 €.

4.5 Sollten Sie die Reise nicht antreten können, können Sie innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass stattdessen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie die WFB nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Die WFB kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende der WFB als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die WFB darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Die WFB hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5. Haftung

5.1 Die gegebenenfalls eintretende Haftung auf Schadensersatz durch die WFB ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die WFB herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Körperschäden. Die höhenmäßige Beschränkung gilt auch, soweit die WFB für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

5.2 Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

5.3 Die WFB haftet nicht für Fremdleistungen, die zusätzlich zum Leistungsumfang des Pauschalangebotes vermittelt werden.

5.4 Der Reisende ist sich beim Erwerb eines Arrangements bewusst, dass bei Open–Air–Veranstaltungen aber auch bei Wanderungen, Führungen oder sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schadensersatzansprüche aufgrund widriger Wetterverhältnisse ausgeschlossen sind. Was die Rückerstattung von Eintrittsgeldern betrifft, wird auf die praxisübliche Rechtsauslegung Bezug genommen. Im Regelfall wird bei Abbruch der Reise (keine Unterbrechung) wegen schlechten Wetters (Regen, Sturm) der Reisepreis nicht zurückerstattet.

6. Mängelanzeige

6.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, der WFB einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH, Tourist-Information NibelungenLand, Marktplatz 1, D-64653 Lorsch, Tel.: 06251/17526-0, Fax: 17526-26 zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

6.2. Will der Reisende den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i BGB bezeichneten Art nach § 651 I BGB oder aus wichtigem, der WFB erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er der WFB zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der WFB verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, der WFB erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

7. Besondere Bedingungen für sportliche Touren

7.1 Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Tour bei Ihrem Arzt, ob Sie den sportlichen Anforderungen gewachsen sind. Sollten Sie unter Bluthochdruck leiden, tragen Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit eine Pulsuhr.

7.2 Bitte bringen Sie entsprechende Funktionskleidung mit. (Baumwolle ist eher ungeeignet.) Auch für den Fall, dass es regnet, sollten Sie wasserdichte Kleidung und eine Regenhose mitbringen. Die Schuhe sollten wasserdicht sein und über ein gutes "Profil" verfügen. (Griffige Trailschuhe sind ideal. Bitte keine offenen Schuhe tragen!)

8. Gerichtsstand

Für sämtliche Klagen aus dem Reisevertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Lorsch vereinbart.

9. Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Möglichkeit für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung mit Hilfe einer Plattform (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Das Gleiche gilt für diese Reisebedingungen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung wird empfohlen.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH/Tourist-Information NibelungenLand trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH/Tourist-Information NibelungenLand über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH/Tourist-Information NibelungenLand hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMercur Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49 (0) 40-53799360, insolvenz@hansemercur.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH/Tourist-Information NibelungenLand verweigert werden.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: www.gesetze-im-internet.de/bgb